

Allgemeine Bedingungen (AB)

Montageversicherung

Ausgabe Januar 2006

Inhaltsverzeichnis

A Versicherungsumfang

- Art. 1 Gegenstand der Versicherung
 Art. 2 Versicherte Gefahren
 Art. 3 Versicherte Interessen
 Art. 4 Einschränkung des Versicherungsumfanges
 Art. 5 Versicherungssummen
 Art. 6 Ersatzleistung und Selbstbehalt

B Versicherungsdauer und -ort

- Art. 7 Beginn und Dauer der Versicherung, Versicherungsort
 Art. 8 Vorsorgeklausel bei Handänderung (Art. 54 VVG)

C Prämien

- Art. 9 Fälligkeit, Verzug

D Obliegenheiten während der Vertragsdauer

- Art. 10 Gefahrserhöhung und -verminderung
 Art. 11 Sicherheitsvorschriften

E Schadenfall

- Art. 12 Obliegenheiten im Schadenfall
 Art. 13 Schadenermittlung
 Art. 14 Sachverständigenverfahren
 Art. 15 Zahlung der Entschädigung
 Art. 16 Kündigung im Schadenfall

F Verschiedenes

- Art. 17 Ersatzanspruch gegenüber Dritten
 Art. 18 Verjährung, Gerichtsstand
 Art. 19 Meldestelle und Vertragsführung
 Art. 20 Anwendbares Recht

A Versicherungsumfang

Art. 1 Gegenstand der Versicherung

1. Versichert sind Montageobjekte, soweit sie in der Police aufgeführt und in der Versicherungssumme enthalten sind, wie
- Maschinen, maschinelle und elektrische Einrichtungen, technische Anlagen;
 - Konstruktionen aus vorfabrizierten Teilen.
2. Aufgrund besonderer Vereinbarung sind zusätzlich versichert:
- eigene und fremde Montageausrüstungen wie Hilfsmaschinen, Werkzeuge und Baracken;
 - gefährdete Sachen;
 - Bauleistungen, Erd- und Bauarbeiten.
3. Nicht versichert sind:
- Betriebs- und Hilfsstoffe, die nicht konstruktive Elemente darstellen, wie Brennstoffe, Schmiermittel, Produktionsstoffe, Kühl- und Lagergut sowie auswechselbare Werkzeuge, die einem raschen Verschleiss unterworfen sind, wie Bohrer, Fräser, Messer, Sägeblätter und Brechwerkzeuge;
 - Krane, Motor-, Luft- und Wasserfahrzeuge sowie selbstfahrend oder schwimmend eingesetzte Objekte.

Art. 2 Versicherte Gefahren

1. Versichert sind Schäden an und Verluste von versicherten Sachen, die während der Versicherungsdauer unvorhergesehen und plötzlich eintreten, insbesondere als Folge von:
- Planungs- und Berechnungsfehlern, Konstruktions-, Material- oder Fabrikationsfehlern;
 - Bedienungsfehlern, Ungeschicklichkeit, fahrlässig oder vorsätzlich schädigenden Handlungen betriebsfremder oder betriebseigener Personen, vorbehaltlich Art. 6 Ziff. 5 AB;
 - Unfällen, äusseren Einwirkungen und Fremdkörpern;
 - Überlast, Überdrehzahl, Kurzschluss, Unterdruck;
 - Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
 - Bodensenkung, Senkung von Gebäudeteilen;

- Elementarereignissen: Hochwasser, Überschwemmung, Sturm, Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben oder Erdstöße;
 - Diebstahl.
2. Aufgrund besonderer Vereinbarung sind zusätzlich versichert Schäden und Verluste als Folge von:
- Brand, Blitzschlag und Explosion;
 - Transporten ausserhalb des Montageplatzes;
 - Streik und Aussperrung ausserhalb der Schweiz.

Art. 3 Versicherte Interessen

1. Versichert sind Schäden, die zu Lasten der an der Montage beteiligten Unternehmer und deren Subunternehmer gehen, soweit deren Leistungen in der Versicherungssumme enthalten sind.
2. Aufgrund besonderer Vereinbarung sind zusätzlich Schäden versichert, die zu Lasten des Bestellers gehen.

Art. 4 Einschränkung des Versicherungsumfanges

1. Nicht versichert sind, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen:
- Schäden, die eine unmittelbare Folge dauernder, voraussehbarer Einflüsse des Betriebes sind;
 - Schäden, die in vorzeitiger Abnutzung bestehen, wenn die gewählte und richtig durchgeführte Berechnung und Konstruktion und/oder der gewählte fehlerfreie Werkstoff sich den Betriebsanforderungen nicht gewachsen zeigen;
 - Vermögensschäden wie Leistungsmängel, Vertragsstrafen wegen Nichteinhaltung von Fertigstellungs- und Ablieferungsfristen, sowie Schönheitsfehler, selbst wenn die Schäden die Folge eines ersatzpflichtigen Ereignisses sind;
 - Aufwendungen zur Behebung von Mängeln; führt hingegen ein Mangel zu einem unvorhergesehenen und plötzlich eintretenden Schaden, so leistet die Gesellschaft Entschädigung unter Abzug der Kosten, die auch ohne Schadenereignis zur Mangelbeseitigung hätten aufgewendet werden müssen, soweit nichts anderes vereinbart ist;

- e) Verluste, die erst bei einer Bestandeskontrolle festgestellt werden;
 - f) Schäden oder Verluste durch Beschlagnahme oder sonstige behördliche Eingriffe.
2. Bei kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie bei Erdbeben, vulkanischen Eruptionen oder Veränderungen der Atomkernstruktur haftet die Gesellschaft nur, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht.

Art. 5 Versicherungssummen

1. Montageobjekte

- Die in der Police angegebene Versicherungssumme für das Montageobjekt muss dem geltenden Vertragspreis (einschliesslich Zoll-, Transport- und Aufstellungskosten) einer neuen, gleichen Sache entsprechen.
- Änderungen im Umfang oder in der Ausführung der Montage sowie weitere Umstände, welche die Versicherungssumme nach Abschluss des Versicherungsvertrages beeinflussen, sind der Gesellschaft sofort schriftlich zu melden.

2. Übrige Sachen und Kosten

Die Versicherungssummen werden auf Erstes Risiko vereinbart.

Art. 6 Ersatzleistung und Selbstbehalt

1. Die Gesellschaft ersetzt:

- a) die Kosten der Wiederherstellung einer versicherten Sache in den Zustand vor dem Schaden, höchstens jedoch die Kosten der Neuanschaffung nach Abzug eines dem Alter und der Abnutzung des zerstörten Gegenstandes entsprechenden Betrages (Zeitwert). Der Wert allfälliger Überreste wird vom Schadenbetrag abgezogen; die Versicherungssumme bildet die Grenze der Ersatzleistung;
- b) Aufräumungs- und Bergungskosten bis zu 5% der Versicherungssumme für die Dauer der Montage;

Aufräumungskosten sind Kosten für die Aufräumung der Schadenstätte von Überresten versicherter Sachen und deren Abfuhr bis zum nächsten Ablagerungsort;

- c) Kosten für vorläufige Reparaturen, wenn diese im Einverständnis mit der Gesellschaft ausgeführt werden.

2. Aufgrund besonderer Vereinbarung werden ersetzt:

- a) Mehrkosten für Luftfrachten;
- b) Mehrkosten für Überzeit-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit;
- c) Kosten für Erd- und Bauarbeiten, die zur Feststellung und Behebung eines ersatzpflichtigen Schadens aufgewendet werden müssen;
- d) Aufräumungs- und Bergungskosten, die 5% der Versicherungssumme übersteigen.

3. Nicht ersetzt werden:

- a) Mehrkosten für Veränderungen, Verbesserungen oder Revisionen, die bei der Reparatur ausgeführt werden;
- b) ein Minderwert nach der Wiederinstandstellung oder Reparatur.

4. Unterversicherung

Erweist sich bei Eintritt eines Schadens die Versicherungssumme als zu niedrig, so haftet die Gesellschaft nur im Verhältnis der vereinbarten Versicherungssumme zu der gemäss Art. 5 Ziff. 1 AB erforderlichen Summe.

Bei auf Erstes Risiko festgelegten Versicherungssummen wird keine Unterversicherung berechnet.

5. Bei grobfahrlässiger Verletzung gesetzlich vorgeschriebener, behördlich angeordneter oder vertraglich vereinbarter Sicherheitsvorschriften oder anerkannter Regeln der Technik durch Versicherte oder ihre Organe kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden. Die Kürzung wird lediglich dem grobfahrlässig handelnden Versicherten gegenüber geltend gemacht.

6. Selbstbehalt

Von jeder gemäss den Ziffern 1 bis 5 berechneten Entschädigung wird der als Selbstbehalt vereinbarte Betrag abgezogen. Werden beim gleichen Ereignis mehrere Sachen oder Kosten von einem Schaden betroffen, so wird der Selbstbehalt nur einmal angerechnet. Bei verschiedenen hohen Selbsthalten wird der höchste Betrag berücksichtigt.

B Versicherungsdauer und -ort

Art. 7 Beginn und Dauer der Versicherung, Versicherungsort

1. Die Versicherung beginnt an dem in der Police vereinbarten Tag, frühestens jedoch

- a) wenn der Transport mitversichert ist: mit dem Verladen der versicherten Sachen am Fabrikations- oder Versandort zur Beförderung nach dem Montageplatz;
- b) wenn der Transport nicht mitversichert ist: nach dem Abladen der versicherten Sachen auf dem Montageplatz.

2. Die Versicherung endet an dem in der Police vereinbarten Tag, spätestens jedoch

- a) für das Montageobjekt oder Teile davon: mit dem Tag, an dem ein nach Abschluss der Montagearbeiten durchgeführter Probetrieb von längstens 4 Wochen Dauer endigt, sei es mit oder ohne Unterbrechung, oder sobald die Abnahme durch den Besteller erfolgt ist oder vom Lieferanten die Betriebsbereitschaft erklärt wurde, je nachdem, was zuerst eintritt.
Als Beginn des Probetriebes gilt die erste Erprobung unter bestimmungsgemässen Betriebsverhältnissen;

- b) für die Montageausrüstung:

mit dem Auflad zum Abtransport, spätestens jedoch 4 Wochen nach Vertragsablauf.

3. Jede Veränderung der Versicherungsdauer über die vorgenannten Termine hinaus bedarf besonderer Vereinbarung.

4. Bei Unterbrechung der Montage kann auf Antrag des Versicherungsnehmers die Versicherung sistiert werden. Beginn und Ende der Sistierung sind der Gesellschaft zum voraus zu melden. Während der Dauer der Sistierung besteht kein Versicherungsschutz.

5. Die Deckung erstreckt sich auf die in der Police bezeichneten Versicherungsorte und Transportwege.

Art. 8 Vorsorgeklausel bei Handänderung (Art. 54 VVG)

Im Falle einer Handänderung des versicherten Objektes bleibt der Versicherungsschutz vorsorglich bis zum Vertragsende gewahrt, sofern der Versicherer nicht innert 14 Tagen nach Kenntnis der Handänderung die Beendigung des Versicherungsvertrages bestätigt.

Diese Vorsorgedeckung entfällt rückwirkend auf den Zeitpunkt der Handänderung, wenn eine Prämienrückerstattung gemäss Art. 24 VVG erfolgt oder für das von der Handänderung betroffene Versicherungsobjekt anderweitig Versicherungsschutz besteht.

C Prämie

Art. 9 Fälligkeit, Verzug

Die Prämie ist für die ganze Vertragsdauer im voraus zu entrichten, wobei der Prämienberechnung die Angaben im Versicherungsantrag zugrunde gelegt werden.

Kommt der Versicherungsnehmer seiner Zahlungspflicht nicht nach, wird er, unter Androhung der Säumnisfolgen, auf seine Kosten schriftlich aufgefordert, binnen 14 Tagen nach Absendung der Mahnung Zahlung zu leisten.

Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, ruht die Leistungspflicht der Gesellschaft vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung der Prämien und Kosten.

D Obliegenheiten während der Vertragsdauer

Art. 10 Gefahrerhöhung und -verminderung

Ändert sich im Laufe der Versicherung eine im Antrag oder sonstige mitgeteilte erhebliche Tatsache und wird dadurch eine wesentliche Gefahrerhöhung herbeigeführt, hat dies der Versicherungsnehmer der Gesellschaft sofort mitzuteilen. Unterlässt der Versicherungsnehmer diese Mitteilung, ist die Gesellschaft für die Folgezeit nicht an den Vertrag gebunden. Ist der Versicherungsnehmer seiner Meldepflicht nachgekommen, so erstreckt sich die Versicherung auch auf die erhöhte Gefahr. Die Gesellschaft ist jedoch berechtigt, nach Eingang der Anzeige den Vertrag auf 14 Tage zu kündigen. Eine allfällige Mehrprämie ist vom Eintritt der Gefahrerhöhung an geschuldet.

E Schadenfall

Art. 12 Obliegenheiten im Schadenfall

Der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte hat, wenn ein versichertes Ereignis eintritt,

1. die Gesellschaft sofort zu benachrichtigen;
2. der Gesellschaft jede Auskunft über Ursache, Höhe und nähere Umstände des Schadens schriftlich zu erteilen und ihr jede hiezu dienliche Untersuchung zu gestatten;
3. die für die Begründung eines Entschädigungsanspruches und des Umfanges der Entschädigungspflicht nötigen Angaben zu machen;
4. während und nach dem Schadenereignis nach Möglichkeit für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen und für die Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Anordnungen der Gesellschaft zu befolgen;
5. Veränderungen an den beschädigten Sachen, welche die Feststellung der Schadenursache oder der Höhe des Schadens erschweren oder vereiteln könnten, zu unterlassen, sofern die Veränderung nicht zum Zwecke der Schadenminderung oder im öffentlichen Interesse erfolgt;
6. Diebstahlschäden der zuständigen Polizei unverzüglich anzuzeigen.

Mit der Reparatur kann nach Anzeige des Schadens sofort begonnen werden, sofern diese Massnahme zur Fortführung der Montage unerlässlich ist und dadurch die Feststellung des Schadens durch einen Vertreter der Gesellschaft nicht wesentlich beeinträchtigt oder verunmöglicht wird. Findet die Besichtigung des Schadens nicht innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt der Schadenanzeige statt, so kann der Anspruchsberechtigte die Instandstellung veranlassen. Die beschädigten Teile sind der Gesellschaft zur Verfügung zu halten.

Die Gesellschaft wird von der Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte die obigen Vorschriften vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzt.

Art. 13 Schadenermittlung

Sowohl der Anspruchsberechtigte als auch die Gesellschaft kann die sofortige Feststellung des Schadens verlangen. Der Anspruchsberechtigte hat die Höhe des Schadens nachzuweisen.

Der Schaden wird entweder durch die Parteien selbst, durch einen gemeinsamen Experten oder im Sachverständigenverfahren festgestellt.

Bei Versicherung für fremde Rechnung wird der Schaden ausschliesslich zwischen dem Versicherungsnehmer und der Gesellschaft ermittelt.

Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, gerettete oder geschädigte Sachen zu übernehmen.

Art. 14 Sachverständigenverfahren

Jede Partei kann die Durchführung des Sachverständigenverfahrens verlangen. Für dieses gelten folgende Grundsätze:

1. Jede Partei ernennt zu Protokoll oder schriftlich einen Sachverständigen, und diese beiden wählen in gleicher Weise, vor Beginn der Schadenfeststellung, einen Obmann. Unterlässt eine Partei die Ernennung ihres Sachverständigen innert 14 Tagen, nachdem sie dazu schriftlich aufgefordert wurde, so wird er auf Antrag der andern Partei durch den Präsidenten des erstinstanzlichen Gerichts, das am Wohnsitz der antragstellenden Partei zuständig ist, ernannt. Der gleiche Richter hat auch den Obmann zu ernennen, wenn sich die Sachverständigen über dessen Wahl nicht einigen können.

Bei Gefahrsverminderung reduziert die Gesellschaft von der Mitteilung des Versicherungsnehmers an die Prämie entsprechend.

Art. 11 Sicherheitsvorschriften

Verletzt ein Versicherter schuldhafterweise gesetzlich vorgeschriebene, behördlich angeordnete oder vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften oder anerkannte Regeln der Technik, so kann die Gesellschaft im Laufe von 4 Wochen, nachdem sie von dieser Verletzung Kenntnis erhalten hat, den Vertrag kündigen. Der Vertrag erlischt 14 Tage nach dem Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

2. Personen, denen die nötige Sachkenntnis fehlt oder die mit einer Partei verwandt oder sonst befangen sind, können als Sachverständige abgelehnt werden. Wird der Ablehnungsgrund bestritten, so entscheidet der in Ziffer 1 bezeichnete Richter, der bei Gutheissung der Einsprache selbst den Sachverständigen oder Obmann ernennt.

3. Die von den Sachverständigen zu beurkundenden Feststellungen müssen mindestens enthalten:

- a) die bestimmte oder, wenn dies nicht möglich ist, die mutmassliche Ursache des Schadens;
- b) die Ermittlung des Schadenbetrages;
- c) den Vertragspreis im Zeitpunkt des Schadens, einschliesslich Zoll-, Transport- und Aufstellungskosten einer neuen, der beschädigten gleichen Sache;
- d) den Zeitwert, einschliesslich Zoll-, Transport- und Aufstellungskosten der beschädigten Sache im Zeitpunkt des Schadens;
- e) etwaige Mehraufwendungen für im Zusammenhang mit der Reparatur durchgeführte Veränderungen, Verbesserungen oder Revisionen;
- f) den Wert der Überreste unter Berücksichtigung ihrer Verwendbarkeit für die Reparatur oder andere Zwecke.

4. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen.

5. Die Feststellungen, welche die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Die Partei, welche diese Abweichung behauptet, ist dafür beweispflichtig.

6. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide je zur Hälfte.

7. Aufgrund der Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes wird, sofern es sich um einen ersatzpflichtigen Schaden handelt, die Entschädigung nach den Bestimmungen des Art. 6 AB berechnet.

Art. 15 Zahlung der Entschädigung

Die Entschädigung wird 4 Wochen nach dem Zeitpunkt fällig, in dem die Gesellschaft die zur Feststellung der Höhe des Schadens und ihrer Haftung erforderlichen Unterlagen erhalten hat. 4 Wochen nach Eintritt des Schadens kann als Teilzahlung der Betrag verlangt werden, der nach der Sachlage mindestens zu zahlen ist.

Die Zahlungspflicht der Gesellschaft wird aufgeschoben, solange durch Verschulden des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder bezahlt werden kann.

Die Fälligkeit tritt insbesondere so lange nicht ein, als

- a) Zweifel über die Berechtigung des Versicherungsnehmers zum Zahlungsempfang bestehen;
- b) eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung wegen des Schadens geführt und das Verfahren gegen den Versicherungsnehmer nicht eingestellt wird.

Vom Zeitpunkt der Fälligkeit an ist die Entschädigung zu einem Satz zu verzinsen, der 1% über dem Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank liegt.

Art. 16 Kündigung im Schadenfall

Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens können beide Parteien den Vertrag kündigen. Die Gesellschaft hat spätestens bei der Auszahlung der Entschädigung zu kündigen, der Versicherungsnehmer spätestens vier Wochen, nachdem er von der Auszahlung der Entschädigung Kenntnis erhalten hat.

Kündigt der Versicherungsnehmer, erlischt die Haftung der Gesellschaft 14 Tage nach Empfang der Kündigung.

Kündigt die Gesellschaft, erlischt ihre Haftung mit dem Ablauf von vier Wochen nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

F Verschiedenes

Art. 17 Ersatzanspruch gegenüber Dritten

Der Anspruchsberechtigte hat den Ersatzanspruch, der ihm Dritten gegenüber zusteht, der Gesellschaft abzutreten, soweit diese Entschädigung geleistet hat.

Art. 18 Verjährung, Gerichtsstand

1. Die Ansprüche aus diesem Vertrag verjähren in 2 Jahren nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.
2. Bei Rechtsstreitigkeiten kann der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte Klage erheben, entweder am Sitz der Gesellschaft oder an seinem schweizerischen oder liechtensteinischen Sitz oder Wohnsitz.

Art. 19 Meldestelle und Vertragsführung

Alle Mitteilungen sind schriftlich direkt an die Gesellschaft oder an die zuständige Vertretung zu richten.

Sind mehrere Gesellschaften am Vertrag beteiligt, so gelten die an die führende Gesellschaft erfolgten Prämienzahlungen, Anzeigen und Mitteilungen für alle beteiligten Gesellschaften. Erklärungen der Gesellschaften gegenüber dem Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten werden durch die führende Gesellschaft abgegeben.

Art. 20 Anwendbares Recht

Im übrigen gelten die Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG). Für Versicherungsverträge, welche liechtensteinischem Recht unterstehen, gehen bei Abweichungen zu diesen Bedingungen die zwingenden Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts vor.